



Statuten

KARATE KAI OETWIL AM SEE (KKO)

Statuten des Karate Kai Oetwil am See (KKO)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Karate Kai Oetwil am See (KKO) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oetwil am See.

Der KKO bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen am Karatesport und der individuellen Treue zum Verein. Der KKO will den Karatesport fördern und verbreiten.

Der KKO ist dem SKR (Swiss Karate Do Renmei) und der Dachorganisation SKV (Schweizerischer Karate Verband) angeschlossen und ist zugleich Mitglied der JKA (Japan Karate Association).

Der KKO verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

Mittel

Art. 2

Der KKO sucht seinen Zweck (Ziel) zu erreichen durch:

- a) Aufrechterhaltung eines geregelten Trainingsbetriebes
- b) Teilnahme an Wettkämpfen/ Meisterschaften des SKR/SKV
- c) Teilnahme an Turnieren
- d) Veranstaltung von Turnieren
- e) Pflege der Kameradschaft während des Trainings- und Wettkampfbetriebes und Pflege der Kameradschaft an intern organisierten gesellschaftlichen Anlässen.

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinserträgen aus Vereinskaptialien
- c) Verkauf von "KKO-Artikeln"
- d) diversen Einnahmen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der KKO besteht aus

- a) Aktiv-Mitgliedern (weibliche und männliche Sportler ab 6. Altersjahr)
- b) Passiv-Mitgliedern
- c) Ehren-Mitgliedern.

Art. 4

Jede interessierte (natürliche) Person kann Mitglied des KKO werden.

Ein- und Austritte sind schriftlich einzureichen. Bei unmündigen Personen ist die schriftliche Zustimmung (Unterschrift) der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten erfolgen.

Der Austritt ist nur auf Mitte und Ende Kalenderjahr möglich und muss mindestens 30 Tage vorher schriftlich eingereicht werden (Datum des Poststempels).

Art. 5

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied, welches sich durch besondere Verdienste für den KKO hervorgehoben hat, durch die GV zum Ehren-Mitglied ernannt werden.

Ausschluss

Art. 6.

Ausschliesslich durch den Vorstand können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) durch unsportliches Benehmen die Kameradschaft bzw. das gute Einvernehmen im Verein gestört ist, oder
- b) durch unsportliches Benehmen das Ansehen und die Ehre des Vereins gefährdet ist, oder
- c) durch unsportliches Benehmen den Vereinszwecken nachgewiesenermassen entgegengewirkt worden ist, oder
- d) der finanziellen Verpflichtung trotz dritter Mahnung nicht nachgekommen wird.

Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die GV zu. Der Rekurs ist innert 14 Tagen, von der Zustellung des Ausschlussentscheides an, schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 7

Für disziplinarische Massnahmen während des Trainings- und Wettkampfbetriebes sind die Trainer zuständig. Ihre Entscheide sind endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Mit dem Beitritt zum Verein erhält und anerkennt das Mitglied die Statuten.

Art. 9

Dem Mitglied steht das Recht zu, dem Vorstand und der GV Anträge zu unterbreiten.

Anträge an die GV sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 10

Die Teilnahme an der GV ist für Aktiv-Mitglieder ab 16. Altersjahr obligatorisch, für alle anderen Mitglieder fakultativ.

Fakultativ teilnehmende Mitglieder haben sich mindestens 10 Tage vor der Versammlung anzumelden.

Wahl- und Stimmrecht

Art. 11

Alle Mitglieder, für welche gemäss Art. 10 die Teilnahme an der GV obligatorisch ist, haben das Stimm- und Wahlrecht.

Mitgliederbeiträge

Art. 12

Die Mitgliederbeiträge (Aktive bis 16 J. max. CHF 300.- pro Jahr/ Aktive ab 16J. max. CHF 500.- pro Jahr/ Passive max. CHF 50.- pro Jahr), welche jeweils als Halbjahresbeitrag im Voraus zu entrichten sind, werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgelegt.

Die Beiträge sind jeweils per 31. Januar (1. Halbjahr) resp. 31. Juli (2. Halbjahr) fällig.

Ehren-Mitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

Vorstandsmitglieder, welche gleichzeitig auch Vereinsmitglieder sind, sind beitragsfrei.

Art. 13

Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Art. 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei Abwesenheit von Versammlungen, Wettkämpfen, Arbeitseinsätzen etc. zu entschuldigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Bussen bis zu Fr. 50.00 für unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebots anzuordnen.

Bei unentschuldigter GV-Abwesenheit eines Mitgliedes, für welches die GV obligatorisch ist, ist zwingend eine Busse von Fr. 50.00 anzuordnen (durch den Vorstand).

Art 15

Jedes Mitglied betrachtet zudem folgende Punkte als seine Pflichten:

- a) Pünktlichkeit
- b) Reinlichkeit
- c) Sachgemässe und sorgfältige Behandlung fremder Sachen aller Art
- d) Ruhe und Disziplin im Dojo.

Art. 16

Jedes Aktiv-Mitglied muss einen Pass mit einer gültigen Lizenzmarke besitzen.

Art. 17

Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit einer Beschwerde schriftlich an den Vorstand zu wenden. Über dessen Entscheid haben die beteiligten Parteien überdies ein Berufungsrecht an die GV.

Art. 18

Der Verein lehnt jede Haftpflicht für Unfälle ab. Die Versicherung gegen Unfall ist Sache des Mitgliedes.

Art 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Organisation**Art. 20**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**General-
versammlung (GV)****Art. 21**

Die GV als oberste Vereinsinstanz findet alljährlich im Monat Februar statt.

Die GV wird vom Vorstand einberufen. Mit der Einladung ist jedem Mitglied die vollständige Traktandenliste zuzustellen.

Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die GV wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe übernehmen.

Art. 22

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann, innert 30 Tagen, je nach Bedürfnis vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Art 23

Die GV hat folgende Kompetenzen bzw. Traktanden:

- a) Appell
- b) Wahl der/des Stimmzählers/in
- c) Abnahme des Protokolles der letzten GV
- d) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Leiters der Technischen Kommission (Déchargéerteilung)
- e) Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers und des Berichtes der Revisoren (Déchargéerteilung)
- f) Genehmigung des Budgets für das laufende Kalenderjahr
- g) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Beschlussfassung bei einmaligen Ausgaben über Fr. 5'000.00
- j) Abänderung und Ergänzung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden (Fusion)
- l) Beschlussfassung über alle, der GV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen bzw. an sie überwiesenen Geschäfte
- m) Ernennungen und Ehrungen
- n) Verschiedenes (Vgl. Art. 67 Abs. 3 ZGB).

Einfaches Mehr

Art. 24

Die Beschlussfassung an der GV erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Qualifiziertes Mehr

Art. 25

Für eine Statutenrevision bzw. -änderung und für die Auflösung oder Fusion bedarf es einer 2/3- Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstand

Art. 26

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Kassier
- c) dem Leiter der Technischen Kommission

Art. 27

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Rücktrittsgesuche sind dem Präsidenten 3 Monate vor der GV schriftlich einzureichen.

Während einer Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, haben den entsprechenden Mitgliederbeitrag nicht zu leisten.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 28

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.

- c) Vertretung des Vereins nach außen.
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Kassier oder dem Leiter der Technischen Kommission (Kollektiv-Unterschrift zu zweien).
Im Verhinderungsfalle des Präsidenten treten an dessen Stelle die beiden anderen Vorstandsmitglieder, jedoch immer kollektiv zu zweien.
- d) Vorbereitung der Geschäfte für die GV und deren Einberufung.
- e) Durchführung von Vereinsanlässen.
- f) Verwaltung der Finanzen.
- g) Führung der Mitgliederkontrolle.

Art. 29

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 8 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist auf 3 Tage gestattet

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von allen Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, wobei bei Stimmengleichheit der Präsident den Stichentscheid hat.

Die Ausgabenkompetenz (einmalige Ausgaben) des Vorstandes beträgt Fr. 5'000.00, im Maximum 1/4 des Vereinsvermögens.

Anstellung und Entschädigung der Trainer ist ausschliesslich Sache des Vorstandes.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Rechnungs- revisoren

Art. 30

Die Rechnungsrevisoren werden an der GV gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Jahresrechnung ist den Revisoren 14 Tage vor der GV vorzulegen.

Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einblick in das Rechnungswesen zu nehmen.

Spezial- kommissionen

Art. 31

Für Spezialkommissionen, wie Turnier- oder Veranstaltungskommissionen erlässt der Vorstand nähere Bestimmungen als auch deren Konstituierung.

Auflösung des Vereins

Art. 32

Die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit andern Verbänden (Fusion) kann nur mit 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu diesem Zwecke ist eigens eine GV einzuberufen.

Datenschutz

Art. 33

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie die AHV-Nummer, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten [Name und Vorname ev. Bilder für Vereinsberichte] können auf der Website, im Newsletter, sowie im Mitteilungsblatt des Vereins [Oetwiler, Goldküste 24 etc.] veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Liquidation

Art. 34

Falls die GV für die Liquidation nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

Art. 35

Bei einer Liquidation darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern es muss entweder

- a) beim Gemeinderat von Oetwil am See hinterlegt werden und einem später gegründeten Karateclub zukommen, oder
- b) einem wohltätigen Zweck gewidmet werden bzw. zukommen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögen im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

Schluss- bestimmungen

Art. 36

Über alle in diesen Statuten nicht erwähnten oder unvorhergesehenen Fälle entscheidet die GV.

Art. 37

Die Abänderung oder Revision der Statuten kann nur mit 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 38

Im weiteren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB), sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Swiss Karate Do Renmei (SKR), des Schweizerischen Karate-Verbandes (SKV) und der Japan Karate Association (JKA) für die Mitglieder und Funktionäre als verbindlich.

Art. 39

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die GV vom 16. Februar 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14. Juni 1996, sowie alle bisherigen Protokollbeschlüsse.

Diese Statuten wurden am 16. Februar 2024 durch die GV genehmigt und in Kraft gesetzt.

Oetwil am See, 16. Februar 2024

Der Präsident

K.Muggler

Der Leiter TK

P.Gangshontsang